
Institutionelles Schutzkonzept



Schnaittenbach

Einführung

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Datenschutz
3. Prävention
 - 3.1 Persönliche Eignung des Personals
 - 3.2 Definition Kindeswohlgefährdung
 - 3.3 Risikoanalyse
4. Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
5. Einrichtungsbezogenes Schutzkonzept
 - 5.1 Partizipation
 - 5.2 Beschwerdemanagement
6. Verhaltenskodex
7. Vorgehensweise bei Verdacht oder Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung
8. Sexualpädagogisches Schutzkonzept/Einleitung
 - 8.1 Übersicht der Sexualentwicklung bei Kindern
 - 8.2 Unterschiede in der kindlichen- und Erwachsenensexualität
 - 8.3 Sexualität und Persönlichkeitsentwicklung
 - 8.4 Ziele des sexualpädagogischen Konzepts
 - 8.5 Was sollen die Kinder im Rahmen der Sexualerziehung lernen dürfen?
 - 8.6 Fachliche Voraussetzungen
 - 8.7 Regeln/ Umgang mit kindlicher Sexualität
 - 8.8 Grenzverletzung und Übergriffe unter Kindern
 - 8.9 Fachlicher Umgang
9. Anlaufstellen und Ansprechpartner
10. Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung

Institutionelles Schutzkonzept für den Kindergarten St. Maria Schnaittenbach

Einführung

Das institutionelle Schutzkonzept legt in der Einrichtung Strukturen fest, die Transparenz schaffen und Fehlverhalten verhindern helfen. Das Kinderschutzkonzept soll Handlungssicherheit bei präventiven Maßnahmen bieten und im Falle einer notwendigen Intervention die erforderlichen Schritte einzuleiten.

1. Gesetzliche Grundlagen

Aus dem am 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz ergibt sich die Notwendigkeit, festzuschreiben, wie in einer Kindertagesbetreuungseinrichtung mit dem Thema Kindeswohlgefährdung, Partizipation und Beschwerde umgegangen wird.

Gem. Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention hat jedes Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht, diese Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern. Die Meinung des Kindes ist angemessen und entsprechend seines Alters zu berücksichtigen.

Auf Bundesebene hat gemäß §1 SGB VIII jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung und Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, sowie Schutz vor Gefahren.

Zur Verwirklichung des Rechts sollen.

- Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden
- Benachteiligungen vermieden oder abgebaut werden
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützt werden
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden
- Positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt erhalten oder geschaffen werden

Vereinbarung gemäß § 8a SGB VIII

Gemäß §8a Abs. 4 SGB VIII schreibt der Gesetzgeber im Fall von vermuteter Kindeswohlgefährdung die individuelle Bewertung der Gefährdungslage durch Feststellung von gewichtigen Anhaltspunkten vor.

Das Jugendamt hat durch eine Vereinbarung mit Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII zu erbringen, sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen.

Damit übernimmt der Träger der Kindertageseinrichtung eine Mitverantwortung, ohne jedoch die Gesamt- und Letztverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers in Frage zu stellen.

Vereinbarung gemäß §47 SGB VIII

Die Aufgaben der Aufsichtsbehörde für den Kindergarten werden im Landkreis Amberg-Sulzbach vom Kreisjugendamt am Landratsamt wahrgenommen. Alle Ereignisse oder Entwicklungen die das Kindeswohl beeinträchtigen müssen an das Kreisjugendamt gemeldet werden

Vereinbarung gemäß §72a SGB VIII

St. Maria Schnaittenbach

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen. Der Rechtsträger verpflichtete sich alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis seiner Mitarbeiter einzufordern und zu prüfen.

Die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII

Der Träger einer Einrichtung, in der Kirche oder Jugendliche ganztagig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung eine Erlaubnis. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist.

Das verpflichtet den Rechtsträger u. a. dazu, die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb zu erfüllen, sowie zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen zu bringen. Voraussetzung einer Betriebserlaubnis ist auch, die Vorlage von aufgaben spezifischen Ausbildungsnachweisen und Prüfung von Führungszeugnissen. Einrichtungsbezogene Konzepte sind regelmäßig zu aktualisieren und zur Überprüfung der stetigen Qualitätsentwicklung und -sicherung vorzulegen.

BayKIBIG: Art. 9b Kinderschutz

Die Träger haben sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Gefährdung, für das von ihnen betreute Kind, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, sowie eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird und wenn möglich, die Eltern und das Kind einbezogen werden.

Des Weiteren hat der Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ist eine Bestätigung an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern/Erziehungsberichtigen ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

2. Datenschutz (KDG)

Verschwiegenheit und Datenschutz

Für den Träger und seine Kindertageseinrichtung gilt das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen. Die Beschäftigten der Einrichtung und die Beauftragten sind zur Diskretion und Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet und behandeln ihre Angelegenheiten und Daten vertraulich, soweit sie nicht aufgrund einer rechtlichen Bestimmung oder mit ihrer Zustimmung offengelegt werden können bzw. müssen. Weitere Informationen zum Datenschutz sind der Information zum Datenschutz und der Information zur Datenverarbeitung im Betreuungsvertrag und in der Kita-Ordnung zu entnehmen.

3. Prävention

3.1. Persönliche Eignung des Personals

Bei der Einstellung von neuem Personal wird auf entsprechende Eignung und Qualifizierung geachtet. Es wird explizit auf das Kinderschutzkonzept und die Konzeption der Einrichtung als Arbeitsgrundlage hingewiesen.

- Erweitertes Führungszeugnis bei Neueinstellung und dann alle 5 Jahre (§72 SGB VIII)
- Verpflichtungserklärung
- Präventionsschulung- und pädagogische Weiterbildungsmaßnahmen
- Jährliche Belehrungen gem. SGB VIII Schutzauftrag

Der Belehrungsordner zu zusätzlichen Selbstauskunft für alle Mitarbeiter ist im rechten Aktenschrank im Leitungsbüro zu finden

3.2. Definition Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn

- Eltern ihre elterliche Sorge missbrauchen
- Kinder vernachlässigt werden
- Eltern unverschuldet als Eltern versagen
- Wenn Dritt, z.B. Mitarbeiter*innen oder Kinder, sich gegenüber einem Kind missbräuchlich verhalten

Formen von Kindeswohlgefährdung:

Kindeswohlgefährdung					
Vernachlässigung (Unterlassung)		Kindesmisshandlung (Handlung)			
Unterlassene Fürsorge	Unterlassene Aufsichtspflicht	Kind wird Zeuge häuslicher Gewalt	Misshandlung		Sexueller Missbrauch
Körperliche, emotionale, kognitive Vernachlässigung	Gewaltanwendung innerhalb einer häuslichen Gemeinschaft	Körperliche / psychische Misshandlung	Emotionale / Psychische Misshandlung	Sexuelle Handlung einer Erwachsenen (oder älteren Person) mit, vor oder an einem Kind	
Andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen	z.B. schlagendes Elternteil dem Partner gegenüber, dem Geschwisterkind, schlagende Großeltern	Ein nicht zufälliges zufügen körperlicher Schmerzen, auch wenn es erzieherisch gemeint ist oder der Kontrolle des kindlichen Verhaltens dient	Beabsichtigte Einflussnahme, die Kinder durch dauernde Entmündigung, Ausgrenzung oder andere Formen von Demütigung, in ihrer Entwicklung bedeutend beeinträchtigt oder schädigt		
z.B. keine ausreichende oder altersgerechte Ernährung, mangelnde Pflege, keine witterungsentsprechende Kleidung, mangelnde medizinische Versorgung, das Fehlen von emotionaler Zuwendung in Form von Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung		z.B. Ohrfeigen, hartes Anpacken, Tritte, Stöße, Schlagen mit Gegenständen	z.B. Isolation, Ignoranz, bloßstellen, drohen, bestechen, nicht altersgemäße Ansprache (Kleinhalten/übertriebene überfordemde große Erwartungen)		

3.3. Risikoanalyse:

Mögliche Gefährdungssituationen können in folgenden Bereichen entstehen.

Risiken durch Räumlichkeiten/Außenfläche

- Räume/Bereiche die zur alleinigen Nutzung der Kinder ohne Aufsicht frei sind, z.B. Turnraum, Ruheraum, Gang, Toilette, zweite Ebene, Kuschelhöhlen, Nebenräume,
- Garten: Büsche, Hecken, hinter dem Gebäude, hinter dem Hügel, Spielhäuser
Hier steht der pädagogische Auftrag nach Förderung der Selbstständigkeit, der Selbstwirksamkeit, der persönlichen Entfaltung, sowie dem Anbieten von Rückzugsorten für die Kinder, im Gegensatz zum ständigen Überwachen der Kinder.
- Räumliche Gestaltung und Mobiliar, Baumängel

Risikominimierung

- Durch mit den Kindern erarbeitete und besprochene Regeln
- Stichprobenartig Nachsehen durch das Personal bei den jeweiligen Spielorten
- Personelle Kompetenz des Kindes stärken (Selbstbewusstsein, Nein-Sagen)
- Verhalten bei Gefahren, Unwohlsein mit den Kindern thematisieren
- Sicherheitsbeauftragte im Haus
- Regelmäßige Besprechungen im Team

Risiken durch Mitarbeiter*innen

- Ungeeignetes Personal/ehrenamtlich Tätige/externe Besucher
- Überforderung der Mitarbeiter*innen in Stresssituationen
- Machtmissbrauch
- Nutzung Handy/Smartwatch

Risikominimierung

- Regelmäßiges – alle 5 Jahre- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
- Bei der Einstellung auf qualifiziertes Personal achten
- Ehrenamtlich Tätige/anderes Externes Personal nicht alleine mit den Kindern lassen
- Kollegiales Netzwerk zur Unterstützung
- Qualifizierungsmaßnahmen durch Fort und Weiterbildung
- Feedback bei unangemessenem Erzieherverhalten mit Signalwort
- Handy/Smartwatch Nutzung nicht in der Einrichtung

Risiken durch Kinder

- Eigene- oder Fremdgefährdendes Verhalten wie schlagen, beißen, zwicken, kratzen
- Emotionale Beeinflussung und negative psychische Belastung von anderen Kindern
- Handy-/Smartwatch Nutzung

Risikominimierung

St. Maria Schnaittenbach

- Regeln mit Kindern erarbeiten
- Umgang mit Emotionen
- Möglichkeiten um Aggressionsabbau

- Heilpädagogische Unterstützung
- Antrag auf Integrationsmaßnahmen
- Prüfung der Rahmenbedingungen
- Prüfung der Betreuungsart bzw. Betreuungseinrichtung
- Erarbeitung eines Sexualpädagogischen Schutzkonzepts
- Kein Handy oder Smartwatch

Risiken durch Externe

- Handwerker
- Therapeuten
- Lieferanten
- Nachbarn
- Besucher
- Praktikanten

Risikominimierung

- Türen nach der Bringzeit verschließen
- Kinder nicht unbeaufsichtigt mit Externen lassen
- Fremde Personen im Haus/am Gelände ansprechen
- Bei der Leitung oder dem Personal anmelden
- Bei Handynutzung im Haus auf unerlaubtes Filmen/Fotografieren achten
- Handy bleibt in der Tasche

Risiken durch Eltern/Familie

- Überforderung der Eltern
- Vernachlässigung
- Erkrankung
- Persönliche Krisen
- Finanzielle Problem

Risikominimierung

- Elterngespräche führen
- Hilfen anbieten
- Hilfsangebote initiieren und vermitteln
- Hilfen ggf. ins Haus holen, um Hemmschwelle zu senken
- Erzählungen der Kinder ernst nehmen
- Auf körperliche Anzeichen achten
- Beobachtungsbögen im Verdachtsfall ausfüllen
- Mehrere Blickwinkel der Kolleginnen im Team einbeziehen

Risiken in pädagogischen Alltagssituationen

St. Maria Schnaittenbach

- Wickeln/Toilette
- Schlafen
- Essen
- Entspannungseinheiten mit Massagen
- Früh/Spätdienst
- Personalengpässe
- Turnen

Risikominimierung

- Kinder wählen aus wer sie wickelt/zur Toilette begleiten/wo sie sich umziehen/wer ihnen beim Umziehen hilft
- Intimsphäre wahren, indem andere Kinder/Personen aus dem Wickelraum geschickt werden
- Räume und Plätze an denen die Intimsphäre nicht gewährleistet werden kann überprüfen und Sicherheitsmaßnahmen treffen
- Essensportionen die Kinder selbst bestimmen lassen
- Wechsel beim Personal, so dass die Kinder verschiedene Routinen erleben und ungewöhnliches oder normabweichendes Verhalten leichter auffällt
- Dienstzeiten mit nur einer Person im Haus meiden
- Gegenseitiges Aushelfen in der Gruppe

Die Auflistung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und wird regelmäßig überprüft und entsprechend evaluiert und aktualisiert.

4. Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

- Akute Gefahr – Polizei rufen
- Bei Verdacht muss die Leitung/der Träger informiert werden
- Vermutung Kindeswohlgefährdung – ISOFAK hinzuziehen
- Gegebenenfalls Dritte hinzuziehen
 - Fachberatung Frau Weber
 - Koki Amberg
 - Frau Keil – Aufsichtsbehörde
 - Herr Schieder – Jugendamt

5. Einrichtungsbezogenes Schutzkonzept

5.1. Partizipation

Schutz durch Partizipation:

Mitgestaltung und Mitbestimmung der Kinder spielen eine wichtige Rolle zur Entfaltung der Persönlichkeit der Kinder.

Kinder lernen sehr schnell, vor allem aber Dinge die sie interessieren. Deshalb beziehen wir sie bei unseren Entscheidungen, bei der Planung und unserem Handlungen aktiv mit ein. Das Benennen und Erkennen von Gefühlen bei sich selbst und beim Gegenüber ist Grundlage der Partizipation. Dies ist die Basis von Beteiligung, denn nur wer seine Bedürfnisse erkennt und richtig interpretiert, ist in der Lage, für sich selbst zu sorgen. In unserem Kindergarten sind die Kinder auf unterschiedliche Art durch Partizipation oder das Wissen um Kinderrechte am täglichen Miteinander beteiligt.

Beteiligungsformen in der Einrichtung:

Im Elementarbereich mit den Kindern:

Verankert in der Konzeption auf den Seiten 9-12.

- Essen: Kinder entscheiden, wann sie Brotzeit machen (bis 11:00 Uhr findet die gleitende Brotzeit statt), was und wieviel sie essen, beim Mittagessen ist aus organisatorischen die Zeit vorgegeben, aber die Kinder gab es auch hier die Entscheidungsfreiheit, was und wie viel sie essen. Mit den Kindern wurde besprochen, dass sie alles probieren um zu entscheiden, was ihnen schmeckt oder um die Möglichkeit zu bieten neue Geschmäcker kennenzulernen.
- Schlafen: sollte ein Kind so müde sein, dass es Schlaf fordert, darf es schlafen. Die Kinder werden gefragt, ob sie sich hinlegen möchten. Beim Mittagsschlaf dürfen die Kinder entscheiden, wer ihnen beim Umziehen helfen soll. Allerdings ist es, aufgrund des Dienstplanes, nicht immer möglich, dass immer das Wunschpersonal der Kinder dabei ist. In der Anfangsphase kann die Bezugserzieherin zu Beginn der Schlafzeit kurz mit anwesend sein.
Bei Personellem Engpass oder bedingt durch den Dienstplan kann es sein, dass die Wunschperson nicht anwesend ist.
- Morgenkreis/Tagesablauf: Die Kinder werden aktiv in den Ablauf mit einbezogen und können Inhalte und Ablauf mitbestimmen. Wenn ein Kind auf keinen Fall am Ablauf teilnehmen will, dann wird darauf Rücksicht genommen. Mit zunehmendem Alter und Entwicklungsstand erwarten wir mehr Teilnahme am pädagogischen Angebot, im Hinblick auf den Schulalltag.
- Die Kinder entscheiden beim Toilettengang/Wickeln oder beim Umziehen wer sie begleiten darf. Auf der Toilette entscheidet das Kind, wie viel Hilfe es braucht. Möchte ein Kind auf keinen Fall gewickelt werden, dann wird je nach möglichen gesundheitlichen Folgen für das Kind entschieden, ob evtl. die Eltern informiert werden.

Partizipation in der Zusammenarbeit mit den Eltern:

Verankert in der Konzeption auf den Seiten 12-14.

- Durch Elternbefragungen werden Wünsche und Bedürfnisse der Eltern abgefragt und versucht in den Alltag zu integrieren.

St. Maria Schnaittenbach

- Eltern beteiligen sich an Festen, im Elternbeirat, erhalten die Konzeption, die Kindergartenordnung und das Schutzkonzept.
- Es gibt regelmäßige Informationen über den Entwicklungsstand des Kindes, besondere Vorkommnisse, den pädagogischen Alltag.
- Information über Beratungsangebote, Kooperation und Netzwerkpartner (Jugendamt, Koki, Therapeuten, besondere Aufgaben des Teams, Erziehungsberatung,....)
- Es gibt ein Beschwerdemanagement in unserer Einrichtung.

Schutz der Kinder durch demokratisches Lernen:

Die Kinder werden in ihrer demokratischen Teilhabe gestärkt, vor allem durch die Vermittlung von zwischenmenschlichen Werten und Respekt gegenüber jedem Menschen. Sie werden in den verschiedenen Kompetenzen die dazu nötig sind gefördert und gestärkt. Dazu gehört die Geschlechtersensible Erziehung, die interkulturelle Erziehung, Werte und Orientierungskompetenz, Resilienz und Transition-Kompetenz, soziale und emotionale Erziehung, Ausdruck und Körpersprache. Die Kinder werden ganzheitlich gefördert, aber es steht immer ihre eigene Persönlichkeit im Vordergrund, um in jedem Kind das besondere zu sehen.

Schutz durch Integration und Inklusion

Unterschiedlichkeit oder das Anderssein als Chance zu sehen und dem die notwendige Wertschätzung und Akzeptanz entgegenzubringen macht Integration und Inklusion in unserer Einrichtung aus. So kann intolerantem oder radikalem Verhalten vorgebeugt werden und man fördert ein solidarisches Miteinander.

Schutz während einer Krisensituation

Krisen gehen sehr oft mit einem Verlust im Lebensalltag einher. Unsere Einrichtung soll in so einem Fall ein positiver Ort sein, wo geholfen wird. Hier soll Trauer ausgelebt werden dürfen, Hilfe angeboten werden und die Kinder werden in dieser schwierigen Situation begleitet. Es können auch Angestellte davon betroffen sein, wenn einem Kind etwas zustößt. Alle pädagogischen Fachkräfte erhalten in unserem Kindergarten in solchen außergewöhnlichen Situationen Unterstützung. Es kann sich an verschiedene Stellen gewendet werden.

- Seelsorgeamt: Krisenintervention, Diakon Reiner Fleischmann Tel: 0941/5851516
Mail reiner.fleischmann@malteser.org
- Fachberatung Religionspädagogik: Thomas Brunnhuber, Tel: 0941/640811-14

<https://kita-pastoral.de/download/akut-mappe-sterben-tod-und-trauer-in-der-kita-erzieherinnenbegleiten-kompetent-bestellblatt/>

Beteiligung von Team, Einrichtung und Träger

Die Beteiligung innerhalb der Organisation zeigt sich im Einbeziehen aller Akteure. Träger und Leitung fördern den internen Dialog aller Fachkräfte über den Arbeitsalltag und seinen Strukturellen Rahmen. Die Regeln der Einrichtung sind für alle Beteiligten transparent, Art und Umfang der Mitgestaltungsmöglichkeiten werden Reflektiert und evaluiert.

Die Einrichtung versteht sich als lernend und pflegt einen bewussten Umgang mit Rollen, Positionen und Macht.

St. Maria Schnaittenbach

Die Fachkräfte haben die Möglichkeit, den pädagogischen Alltag und die konzeptionelle Ausrichtung des Kindergartens St. Maria mitzustalten. Die Leitung fördert entsprechend der Bedarfsanlagen eine Vielfalt von Kompetenzen innerhalb des Kindergartens.

Die Beteiligung findet durch Mitarbeiter-Entwicklungsgespräche, gemeinsame Konzeptionsentwicklung, Teamarbeit, Teambesprechungen und ein Beschwerdemanagement statt. Jede Fachkraft trägt eine große Verantwortung. Zu ihrem Schutzauftrag gehört es, Hinweise von Kindern jederzeit ernst zu nehmen und für entsprechende Mitbestimmung zu Sorgen. Um Wünsche und Kritik der Kleinsten zu erkennen verlangt es besonders viel Einfühlungsvermögen. Nicht weniger wichtig ist eine große Stabilität im Umgang mit den Bedürfnissen der Eltern.

5.2. Beschwerdemanagement

Umgang mit Beschwerden:

Beschwerden können von Verschiedenen Stellen kommen, Kinder, Eltern, Mitarbeiter oder von Kooperationspartnern. Durch ein gutes Beschwerdemanagement wird eine Weiterentwicklung der Einrichtung gefördert.

Alle Beschwerden werden ernstgenommen und bearbeitet, allen ist bekannt, wo sie sich beschweren können. Dies ist in der Konzeption auf Seite 17 verankert.

Beschwerden Kinder:

Bei Kinderbeschwerden nehmen die Mitarbeiter die Beschwerde auf, oder die Kinder nutzen den Postkasten der Kinderkonferenz. Die Kinder haben jederzeit die Möglichkeit sich zu beschweren. Dann wird evaluiert, ob das Problem gleich geklärt werden kann, oder ist beispielsweise ein Gespräch, eine Kinderkonferenz oder Besprechung im Gesprächskreis notwendig. Die Kinder erfahren so die volle Unterstützung durch das Personal und lernen respektvollen Umgang miteinander, Bedürfnisse erkennen und den Mut Probleme auszusprechen. Das Personal beobachtet in der Freispielphase regelmäßig und kann so auf mögliche Probleme einzelner Kinder oder der Gruppe aufmerksam werden und dann entsprechend handeln.

Beschwerden Eltern:

Für die Beschwerden der Eltern gibt es ein transparentes Verfahren. Das Verfahren gewährleistet, dass

- a) Beschwerde direkt an Fachkräfte, Leitung Träger gerichtet werden können
- b) Beschwerden über Elternvertretungen vorgetragen werden können
- c) Beschwerden umgehend bearbeitet werden
- d) In angemessener Zeit eine Rückmeldung an die Beschwerdeführer erfolgt

Unabhängig davon holen die Fachkräfte aktiv und regelmäßig ein Feedback oder Verbesserungsvorschläge von Eltern und Kindern ein.

- a) Rückmeldung, Zufriedenheitsanalysen
- b) Feedbackrunden bei Elternabenden
- c) Feedbackrunden bei Kinderkonferenzen
- d) Rückmeldungen bei Entwicklungsgesprächen
- e) Elternbefragungen

St. Maria Schnaittenbach

- f) Beschwerdebogen

6. Verhaltenskodex

Der pädagogischen Fachkräfte und andere Angestellte und Externe Besucher der Einrichtung Kindergarten St. Maria

- a) Die Verhaltensregeln sind für alle Fachkräfte, Angestellten, Praktikanten und Externe Kräfte verbindlich festgelegt.
- b) Die oben genannten erhalten dadurch Handlungssicherheit.
- c) Die Kinder sind dadurch dementsprechend geschützt.

Zur Unterstützung unseres umfänglichen Aufgabenspektrums zum Schutz der Kinder sind dementsprechende Fortbildungen zum Thema „Kinderschutz, Kinderrechte und Beteiligung“ besucht. Die Leitung des Kindergartens St.Maria ist die Kinderschutzbeauftragte, deren Stellvertreterin als stellvertretende Kinderschutzbeauftragte etabliert. Sie haben insbesondere die Aufgabe, das Team immer wieder für das Thema zu sensibilisieren und als „Anwältin der Kinderrechte“ in unserer Einrichtung zu fungieren.

Als institutionelle Kindeswohlgefährdung sehen wir folgende Verhaltensweisen:

- a) Machtmissbrauch durch pädagogische Fachkräfte, Angestellte, Praktikant*innen, Externe Besucher
- b) Körperliche und/oder psychische Gewalt
- c) Vernachlässigung der Kinder
- d) Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Nachdem wir in unserem Team eine Risikoanalyse in unserer Einrichtung durchgeführt haben, wurde folgende Verhaltensweisen für pädagogische Fachkräfte, Praktikant*innen und alle anderen im Kindergarten wirkenden Personen festgelegt:

1. Körperkontakt in der pädagogischen Arbeit ist ausschließlich am wohl der Kinder orientiert und bedarf der Einwilligung der Kinder. Es ist selbstverständlich, dass wir Kinder in den Arm nehmen und trösten, wenn diese das Bedürfnis äußern. Ebenso, wenn Kinder auf dem Schoß z.B. einer pädagogischen Fachkraft sitzen möchten. Aber das Bedürfnis für Körperkontakt muss von den Kindern kommen nicht von uns.
2. Wir küssen keine Kinder.
3. Kinder werden beim Gang auf die Toilette nur begleitet, wenn sie die Unterstützung z.B. wegen einer Virus-Erkrankung aufgrund von Vorschriften, etc. dringend geboten ist oder diese einfordern. Die Toilettenräume sind so gestaltet, dass die Intimsphäre der Kinder gewahrt ist
4. Wenn im Kindergarten St.Maria oder außerhalb gebadet oder geplanscht wird, sind die Kinder immer mit Badekleidung bekleidet.

St. Maria Schnaittenbach

5. Kinder werden in unserem Kindergarten nur geduscht, wenn dies aus hygienischen Gründen unerlässlich ist.
6. Wir messen kein Fieber bei Kindern.
7. Zum Umgang mit kindlicher Sexualität verfügt der Kindergarten über ein dementsprechendes sexualpädagogisches Konzept. Die Zustimmung des Elternbeirates liegt vor. Zudem sind die Eltern über das Konzept unterrichtet. Außerdem gehört dazu, dass wir unser Vorgehen im Einzelfall mit den Eltern absprechen.
8. Wenn Kinder ihre kindliche Sexualität entdecken und ihren Körper erkunden, sprechen wir mit ihnen darüber. Uns kommt es darauf an, eine einheitliche korrekte Sprache zu nutzen. Wir haben uns auf folgende gemeinsame Sprachregelung verständigt „Scheide“, „Penis“, „Po“
9. Es dürfen nur Kinder fotografiert werden, non deren Sorgeberechtigten uns eine schriftliche Erlaubnis hierzu vorliegt. Beim Fotografieren achten wir darauf, dass wir Kinder nicht in Situationen fotografieren, die sie in ungünstigem Licht erscheinen lassen. Entsprechende Fotos werden unverzüglich gelöscht. Fotografiert wir grundsätzlich nur mit Aufnahmegeräten des Kindergartens (Fotoapparate, Tablets). Aufnahmen von Kindern mit privaten Aufnahmegeräten sind verboten.
10. Wir zwingen die Kinder nicht, etwas zu tun, das sie nicht tun möchten – weder mit körperlichem noch mit psychischem Zwang. Natürlich gibt es hin und wieder Situationen, in denen wir gegen den Willen der Kinder arbeiten müssen, dann wenn sie oder andere geschützt werden müssen. Diese Ausnahmen müssen aber immer pädagogisch und/oder z.B. im Sinn des Infektionsschutzes begründet sein.
11. Im Zweifelsfall werden die Situationen im Team reflektiert und bewertet.
12. Wir vermeiden alle Maßnahmen und Verhaltensweisen, die Kinder beschämen oder bloßstellen.
13. Gleichwohl vermeiden wir alle Maßnahmen und Verhaltensweisen, die Kinder diskriminieren und/oder ausgrenzen. Ebenso treten wir Tendenzen zur Diskriminierung und/oder Ausgrenzung unter Kindern entgegen. Solche Situationen besprechen wir mit den Kindern und versuchen, gemeinsam dementsprechend angemessene Regelungen herbeizuführen.
14. Im Übrigen achten wir auf unsere Kommunikation mit Kindern, Sorgeberechtigten und untereinander. Wir werden nicht laut und vermeiden abwertende Äußerungen. Dieser Verhaltenskodex wird jährlich wiederkehrend überprüft und ggf. Änderungen und/oder Ergänzungen vorgenommen.

7. Vorgehensweise bei Verdacht oder Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung

- Akute Gefahr: Polizei rufen
- Bei Verdacht muss Leitung / Träger informiert werden
- Vermutung Kindeswohlgefährdung – erfahrene Fachkraft hinzuziehen
- Gegebenenfalls Dritte z.B. Fachberatung hinzuziehen

a) Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter oder einrichtungsbezogenes Umfeld

Die folgenden Arbeitshilfen sollen den Träger und die Leitung im Umgang mit Hinweisen auf Gefährdungen des Kindeswohls durch Fachkräfte in unserer Einrichtung.

St. Maria Schnaittenbach

Im Verdachtsfällen, in denen Fachkräfte im Kindergarten St. Maria der Gefährdung des Kindeswohls beschuldigt werden, entstehen häufig schwer kontrollierbare Dynamiken. Gerade in der Anfangssituation kommt es zu gruppendiffusiven Prozessen, die von heftigen Emotionen begleitet sind, es können Reaktionen wie Abwehr, Widerstand, Leugnung und Rückzug in unterschiedlichen Phasen und auf allen Organisationsebenen auftreten: beim Träger, in der Einrichtung, im Team, bei den Eltern, den Betroffenen und bei den Beschuldigten. Diese Dynamiken beeinflussen sich gegenseitig. Sie sind oft verbunden mit heftigen Schuldgefühlen und Vertrauensverlust, es besteht die Gefahr von tiefgreifenden Konflikten und Spaltungen im Team und in der gesamten Mitarbeiter- und Elternschaft.

Gerade deshalb ist es für den Träger wichtig, für Klarheit bei Rollen und Aufgaben zu sorgen, Transparenz herzustellen und Hilfen anzubieten, um alle Fachkräfte darin zu unterstützen, ihre Aufgaben professionell wahrzunehmen. Wichtig und hilfreich ist oft die Einschaltung externer Beratung und Expertise, weil häufig nur der Blick von außen die notwendige Klarheit und Rationalität im Umgang mit diesen komplexen Prozessen ermöglicht.

Wahrnehmung und Dokumentation von Hinweisen und Beobachtungen

Nehmen Fachkräfte, Einrichtungsleitung, Trägervertreter oder die Aufsichtsbehörde Hinweise auf Gefährdung des Kindeswohls durch Personen wahr, die beruflich im Kindergarten St. Maria tätig sind und bewerten sie diese Hinweise und Beobachtungen als bedeutungsvoll und ernst zu nehmen, so dokumentieren sie diese Hinweise und Beobachtungen auf dem entsprechenden Arbeitsbogen.

Abhängig davon, bei wem die Hinweise bzw. Beobachtungen ankommen, informieren die Empfänger weitere Funktionsträger.

Dies kann wie folgt aussehen:

Geht der Hinweis

- bei einer Fachkraft unserer Einrichtung ein → informiert diese unverzüglich die Leitung, die Leitung informiert den Träger
- wird die Leitung beschuldigt → Leitung informiert unverzüglich den Träger
- beim Träger des Kindergartens St. Maria ein → informiert er unverzüglich die Leitung der Kita und die Aufsichtsbehörde
- bei der Aufsichtsbehörde ein → informiert sie den Träger der Kita ...

Sobald weitere institutionelle Akteure informiert worden sind, wird am selben Tag die/der Beschuldigte über die Hinweise informiert. Die Information erfolgt durch die Leitung bzw. durch den Träger, wenn die Leitung selbst beschuldigt wird.

Erstbewertung

St. Maria Schnaittenbach

Innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Information des/der Beschuldigten sind die Hinweise zu bewerten. Die Bewertung obliegt dem Träger der Einrichtung. An der Bewertung wirken mehrere Verantwortliche des Trägers, Missbrauchsbeauftragte, bzw. die Aufsichtsbehörde mit. Im Arbeitsbogen sind drei Ergebnis-Optionen vorgesehen.

- a) Es gibt Hinweise auf eine Gefährdung des Kindeswohls durch pädagogische Fachkräfte; in diesem Fall wird die Beschuldigte noch am selben Tag vom Träger vom Dienst freigestellt, die Aufsichtsbehörde und die betroffenen Eltern werden von der Leitung informiert.
- b) Eine vertiefte Prüfung der Hinweise ist erforderlich; in diesem Fall leitet der Träger eine vertiefte Prüfung der Hinweise ein.
- c) Es gibt keine belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung des Kindeswohls durch pädagogische Fachkräfte; in diesem Fall wird die Beschuldigte vom Träger oder Leitung informiert, das Verfahren ist beendet. Die Beschuldigte wird rehabilitiert, der Ablauf wird mit den betroffenen Fachkräften aufgearbeitet.

Eine Information der Aufsichtsbehörde ist spätestens dann erforderlich, wenn die erste Bewertung zu Ergebnis-Option a (es gibt Hinweise) oder b (vertiefte Prüfung ist notwendig) führt. Die Information muss innerhalb von 24 Stunden nach dem Abschluss der Erst-bewertung erfolgen. Die Information und Einbeziehung der Aufsichtsbehörde zu einem früheren Zeitpunkt im Verfahren wird empfohlen.

Vertiefte Prüfung

Wenn die verantwortlichen Personen, die die Erstbewertung durchgeführt haben, zu dem Ergebnis kommen, dass eine vertiefte Prüfung der Hinweise erforderlich ist, so vereinbaren sie noch bei der Erstbewertung, welche Maßnahmen für die Prüfung notwendig sind. Zwingend erforderlich ist in jedem Fall

- a) die Information der betroffenen Eltern
- b) die Anhörung der Beschuldigten

Außerdem können Gespräche mit weiteren Beteiligten oder Zeugen geführt werden. Die Gespräche müssen dokumentiert werden. Betroffene Kinder sollten von Fachkräften nicht über vermeintlich Vorgefallenes befragt werden, um suggestive Fragestellungen zu vermeiden. Äußerungen von Kindern sind möglichst wörtlich zu dokumentieren. Die Dokumentation muss beinhalten, auf welche Frage oder bei welchem Anlass das Kind sich wie geäußert hat.

Bei der vertieften Prüfung ist ebenso die Beteiligung der Stabstelle Missbrauch am Bischöflichen Ordinariat zwingend erforderlich. Die Prüfung sollte innerhalb von zwei Wochen abgeschlossen werden. Darüber hinaus können auch externe Berater insbesondere in Abstimmung mit der Stabstelle Missbrauch einzbezogen werden.

Zusammenfassende Bewertung

Am Ende der Prüfung werden die dort gewonnenen Erkenntnisse abschließend dargestellt und bewertet. Die Bewertung erfolgt durch mehrere Personen (Träger, Stabstelle Missbrauch, Aufsichtsbehörde ggfs. externe Berater) auf dem entsprechenden Arbeitsbogen. Dort sind folgende Ergebnisoptionen vorgesehen:

- a) Gefährdung des Kindeswohls durch Fachkräfte wurde festgestellt. In diesem Fall werden die Betroffenen informiert und arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen die Beschuldigten eingeleitet.
- b) Es bleibt unklar, ob eine Gefährdung des Kindeswohls durch Fachkräfte stattgefunden hat. In diesem Fall ist darüber zu entscheiden, ob eine weitere Prüfung der Hinweise erforderlich ist oder ob eine Bewertung (mit ggfs. neuen Informationen) zu einem späteren Zeitpunkt erneut durchgeführt wird. Zudem ist darüber zu entscheiden, wie der Vorwurf mit den Betroffenen bzw. mit den beteiligten Fachkräften aufgearbeitet wird.
- c) Keine Gefährdung des Kindeswohls durch Fachkräfte. In diesem Fall wird das Verfahren beendet; die/der Beschuldigte wird informiert, sie wird rehabilitiert, der Ablauf des Verfahrens und die Gründe für die Entscheidungen werden mit den Beteiligten besprochen.

Maßnahmen und Umsetzung

Die Entscheidung über Maßnahmen kann schon während der Prüfungsphase oder unmittelbar nach der abschließenden Bewertung erfolgen. Die für die Umsetzung verantwortlichen Personen werden benannt.

Für die betroffenen Eltern und Kinder

- a) Beratungsangebote, Information zu therapeutischer Unterstützung
- b) Unterstützung bei der rechtlichen Aufarbeitung

Für die nicht unmittelbar betroffenen Eltern und Kinder

- a) Eltern informieren und das Geschehene mit ihnen Aufarbeiten
- b) Kinder informieren und das Geschehene mit ihnen aufarbeiten
- c) Beratungsangebote für die Eltern

Für die Beschuldigte

- a) Arbeitsrechtliche Maßnahmen
- b) Strafrechtliche Maßnahmen (Anzeige)
- c) Juristische und psychologische Unterstützung

Für die Fachkräfte

- a) Teambesprechung
- b) Supervision
- c) Einzelcoaching

Für die inhaltliche und organisatorische Ausrichtung

- a) Überprüfung der Organisationsstruktur
- b) Überprüfung der Sicherheits- und Präventionskonzepte
- c) Überprüfung der pädagogischen Konzeption (z. B. Umgang mit Körperkontakt, Nähe und Distanz)

Für die Öffentlichkeit

- a) Abstimmung des Kirchenverwaltungsvorstandes mit der Presse des bischöflichen Ordinariats
- b) Ggfs. Übernahme der Presse durch das bischöfliche Ordinariat
- c) Im Übrigen Absprachen und ggf. Information an die Presse in enger Abstimmung der Leitung. Pressemitteilungen ausschließlich durch den Kirchenverwaltungsvorstand

Arbeitsrechtliche Maßnahmen

Freistellung

Eine Freistellung der Fachkraft ist grundsätzlich bei einem begründeten Verdacht auf strafbares bzw. vertragswidriges Verhalten möglich. Die Freistellung beinhaltet die Fortsetzung der Bezahlung. Sie kann von Personen ausgesprochen werden, die vom Träger dafür autorisiert worden sind.

Verhaltensbedingte Kündigung

Eine verhaltensbedingte Kündigung ist bei vertragswidrigem (z. B. grenzüberschreitendem) Verhalten von Fachkräften gegenüber den Kindern möglich. Einer solchen Kündigung muss in aller Regel eine Abmahnung vorangehen. Diese muss durch die weisungsbefugte Vorgesetzte schriftlich zugestellt werden. Der Zugang des Schriftstückes muss beweisbar sein. Die Abmahnung muss die Pflichtverletzung präzise beschreiben, zu vertragsgemäßem Verhalten auffordern und bei vergleichbarem Fehlverhalten mit Kündigung drohen. Bei vergleichbarem Fehlverhalten ist dann eine fristlose Kündigung aus einem wichtigen Grund (vgl. § 626 BGB) möglich.

Fristlose Kündigung aus einem wichtigen Grund (vgl. § 626 BGB) Tatsachenkündigung

Bei einem strafbaren bzw. vertragswidrigen Verhalten kann eine fristlose Kündigung aus einem wichtigen Grund ausgesprochen werden (vgl. § 626 BGB). Eine nach §§ 174 und 179 StGB strafbare Handlung ist in diesem Sinne immer ein wichtiger Grund. Liegen Beweise für diese Handlungen vor, sprechen wir von einer Tatsachenkündigung. Sobald dem Träger die für die Kündigung maßgeblichen Tatsachen bekannt werden, hat er zwei Wochen Zeit, die Kündigung auszusprechen. Er muss der Fachkraft auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

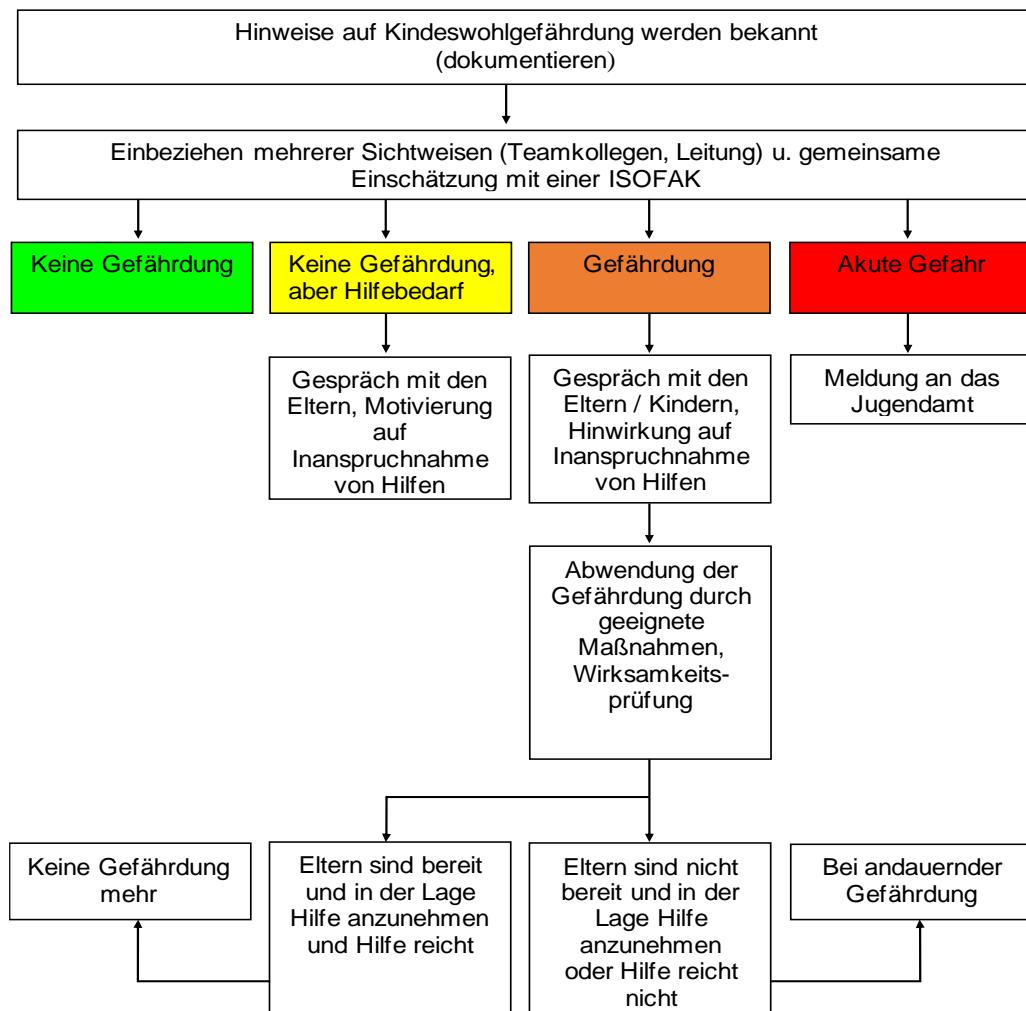
Verdachtskündigung

Liegen keine harten Beweise vor (z. B. Gerichtsurteil oder Geständnis), genügt ein auf Tatsachen (z. B. Zeugenaussagen) gegründeter Verdacht, um eine Verdachtskündigung auszusprechen. Auch hier handelt

es sich um eine fristlose Kündigung. Die Unschuldsvermutung gilt in diesem Fall nicht. Zum Zeitpunkt der Kündigung müssen objektive Tatsachen vorliegen, die eine große Wahrscheinlichkeit begründen, dass die Fachkraft die fragliche Pflichtverletzung bzw. strafbare Handlung begangen hat. Sie ist nicht verpflichtet, vor der Kündigung den Sachverhalt umfassend aufzuklären. Die Verdachtskündigung wird ausgesprochen, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Träger (Arbeitgeber) und der Fachkraft (Arbeitnehmerin) zerstört ist.

Auch hier hat der Arbeitgeber, nachdem ihm die für die Kündigung maßgeblichen Tatsachen bekannt geworden sind, zwei Wochen Zeit, um die Kündigung auszusprechen. Er muss in dieser Zeit alles Zumutbare tun, um den Sachverhalt zügig aufzuklären. Die Fachkraft muss innerhalb einer Woche zu den konkreten Verdachtsmomenten gehört werden. Es muss ihm klar erkennbar sein, dass der Grund des Gespräches die bevorstehende Kündigung ist. Deshalb muss diejenige Person das Gespräch führen, die die Kündigung aussprechen kann bzw. die eine entsprechende Vollmacht hat. Das Gespräch muss sich auf den konkreten Vorwurf beziehen, vorzugsweise sollte es unter Zeugen stattfinden und unmittelbar danach dokumentiert werden. Die Dokumentation sollte von den Beteiligten unterschrieben werden. Die Anhörungspflicht ist auch erfüllt, wenn die Fachkraft sich nicht substantiiert äußern will.

b. Kindeswohlgefährdung durch Eltern oder privates Umfeld



8. Sexualpädagogisches Konzept



Schnaittenbach

Inhaltsverzeichnis

8. Einleitung

8.1 Übersicht der Sexualentwicklung bei Kindern

8.2 Unterschiede in der kindlichen- und Erwachsenensexualität

8.3 Sexualität und Persönlichkeitsentwicklung

8.4 Ziele des sexualpädagogischen Konzepts

8.5 Was sollen die Kinder im Rahmen der Sexualerziehung lernen dürfen?

8.6 Fachliche Voraussetzungen

8.7 Regeln/ Umgang mit kindlicher Sexualität

8.8 Grenzverletzung und Übergriffe unter Kindern

8.9 Fachlicher Umgang

8. Einleitung

Unser Bildungsauftrag ist ein ganzheitlicher Auftrag. Die verfassten Grundrechte der Kinder bilden die Basis unseres Handelns.

Unsere Haltung zur Sexualpädagogik basiert deshalb auf den verfassten Kinderrechten:

- dem Recht auf Gleichbehandlung
- dem Recht sicher und ohne Gewalt aufzuwachsen
- dem Recht sich zu informieren, seine Meinung zu sagen und mitzubestimmen
- dem Recht sich zu entfalten
- dem Recht auf einen sicheren Zufluchtsort
- dem Recht zu spielen
- dem Recht gesund und glücklich zu leben
- dem Recht auf ein selbständiges und aktives Leben
- dem Recht geborgen zu sein

Sexualerziehung folgt häufig den Intentionen von Erwachsenen, sie erfolgt meist präventiv orientiert und wird dann zum Kommunikationsanlass, wenn Probleme entstehen. Das Recht auf sexuelle Bildung fordert aber unser kontinuierliches und bewusstes pädagogisches Handeln.

Die sexualpädagogische Erziehung ist für uns kein gesonderter Schwerpunkt, sondern sie beeinflusst unser pädagogisches Handeln in allen Bildungs- und Lebensbereichen.

„Sexuelle Entwicklung und sexuelle Sozialisation, vollzieht sich weitgehend und in erster Linie in nichtsexuellen Bereichen, also durch Erlebnisse und Erfahrungen, die im eigentlichen oder engeren Sinne nicht sexuell sind“ (Schmidt, 2004, S.319)

Sexualität ist generell für alle Menschen nicht auf Genitalität reduzierbar, sondern ein ganzheitliches Konzept!

Mit dieser Konzeption wollen wir unsere Haltung im Kontext des sexualpädagogischen Bildungsauftrages abbilden. Die beschriebenen Inhalte überprüfen wir regelmäßig auf ihre tatsächliche Umsetzung in unserem Kindergarten St. Maria und passen sie ggf. an. Unsere Kinder vor Übergriffen und sexualisierter Gewalt zu schützen, liegt in der Verantwortung aller Mitarbeitenden. Es gibt in unserem Haus klare Regeln und konkrete Handlungskonzepte, sollte es zu übergriffigem Verhalten kommen.

Wir sind dem Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ verpflichtet.

8.1 Übersicht der Sexualentwicklung bei Kindern

Säuglinge (1. Lebensjahr)

- die psychosexuelle Entwicklung beginnt mit der Geburt
- Kinder genießen großflächigen Körperkontakt (im Arm gehalten werden, Stillen) mit ihren Bezugspersonen
- Streicheln, Schmusen und Liebkosungen sind Grundlage für eine gesunde seelische Entwicklung
- Aufbau von Urvertrauen
- Erkunden der Lebenswelt über alle Sinne, verstärkt über den Mund

Kleinkindalter (2. und 3. Lebensjahr)

- Entwicklung der eigenen Identität
- großes Bedürfnis nach Körperkontakt
- Entwicklung der Geschlechtsidentität
- Schau- und Zeigelust
- Kleinkinder berühren manchmal absichtlich Ihre Genitalien und stimulieren sich selbst, weil sie
- sich dabei beruhigen und wohlfühlen
- Entwicklung des eigenen Körperbewusstseins (Autonomiephase)
- Interesse an Körperrausscheidungen
- Interesse an Unterschiede der Geschlechter und erste Benennung der Geschlechtsorgane
- Entwicklung der Wahrnehmung des eigenen persönlichen Bereiches und eines Schamgefühls
- Erlernen von Regeln und Grenzen

Kinder im Kindergartenalter (4. und 5. Lebensjahr)

- Wissen über die biologischen Unterschiede von Jungen und Mädchen
- häufig klare und starre Vorstellung davon, was Mädchen/Jungen tun oder nicht tun (Geschlechterrollen)
- Interesse an Körpererkundungsspielen (Vater-Mutter-Kind, Doktorspiele)
- Rollenspiele (Verkleiden, Schminken)
- Interesse an der Fortpflanzung („Woher kommen die Babys“)
- Wahrnehmung eines deutlichen Schamgefühls, setzen eigener Grenzen
- Auslösen von Wohlbefinden durch das Stimulieren der eigenen Genitalien
- Freundschaften mit anderen Kindern beiderlei Geschlechts,
- manche Freundschaften haben den Charakter kindlichen „Verliebtseins“
- Feststellen, dass bestimmte Wörter bei Erwachsenen starke Reaktionen auslösen

Kinder im Grundschulalter (6. bis 9. Lebensjahr)

- Bevorzugen Gleichaltriger desselben Geschlechts,
- Mädchen- und Jungengruppen entstehen

- Ausprägung des Schamgefühls und des Bedürfnisses nach Privatsphäre
- Erkennen, dass Sexualität ein emotional aufgeladenes Thema ist, über das nicht gerne öffentlich gesprochen wird und das vielen Menschen peinlich ist
- Anschein erwecken, vieles/alles über Sexualität zu wissen und so dazugehören,
- Verwendung von sexualisierter Sprache oder Erzählen von Witzen, ohne den Sinn zu erfassen
- erste Gefühle von Verliebtsein

a. Unterschiede in der kindlichen- und Erwachsenensexualität

Kindliche Sexualität

- Spielerisch, spontan
- Nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet
- Erleben des eigenen Körpers mit allen Sinnen
- Egozentrisch
- Wunsch nach Nähe und Geborgenheit
- Unbefangenheit
- Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen

Erwachsenensexualität

- Absichtsvoll, zielgerichtet
- Auf Entspannung und Befriedigung hin orientiert
- Eher auf genitale Sexualität ausgerichtet
- Beziehungsorientiert
- Verlangen nach Erregung und Befriedigung
- Befangenheit
- Bewusster Bezug zu Sexualität

8.2 Sexualität und Persönlichkeitsentwicklung

Sexualität, ein menschliches Grundbedürfnis, ist Teil der Identität und Persönlichkeit jedes Menschen. Sexualität umfasst sowohl biologische als auch psycho-soziale und emotionale Vorgänge.

Die eigene - auch sexuelle - Identitätsfindung steht in direktem Zusammenhang mit der Entwicklung der Persönlichkeit. Diese wird durch Erfahrungen und Erlebnisse in vielen verschiedenen Lebens- und Bildungsbereichen geprägt. Dabei liegt es in der Verantwortung der Bezugspersonen/Erzieher*innen, diese Erfahrungen als Stärken für das Kind zu erschließen und erlebbar zu machen.

Der Einfluss der Eltern, welche als erste für vielfältige Erfahrung ihres Kindes und die zuverlässige Befriedigung der Grundbedürfnisse verantwortlich sind, bildet dabei die Voraussetzung zur Erlangung von Urvertrauen - von Geburt an.

Auf dieser Grundlage bauen wir auf und ermöglichen Erfahrungen mit anderen Kindern und Bezugspersonen außerhalb der Familie, sowie die Erlangung von vielfältigen Kompetenzen.

8.3 Ziele des sexualpädagogischen Konzepts

- ein positives Selbstbild zu entwickeln
- eigene Bedürfnisse erkennen und mitteilen (verbal und nonverbal)
- für die Befriedigung der Bedürfnisse zu sorgen/sorgen zu lassen
- sich abgrenzen und „nein“ sagen dürfen
- Mut und Stärke zeigen, auch gegenüber vermeintlich „mächtigen“ Gegnern

St. Maria Schnaittenbach

- Gefühle wahrnehmen und Ausdrucksmöglichkeiten für Gefühle haben
- Gefühlslagen bei anderen erkennen und einordnen

Wir unterstützen und stärken die Kinder in ihrer persönlichen Entwicklung in dem wir vielfältige Möglichkeiten des partizipativen Miteinanders im Alltag schaffen, indem wir interessenorientierte Materialien zu Verfügung stellen und die Mitteilungsfähigkeit fördern.

- Sprache: einheitliche Verwendung von angemessenen Begriffen im sexualpädagogischen Kontext
- (z.B. Penis, Scheide, Vulva)
- sensomotorische Materialien (z.B. Igelball, Tücher, Decken)
- multisensorische Spiele
- Gespräche
- Fachliteratur, Bilderbücher
- Projekte, Angebote
- Entspannung (Meditation, Ruhe)
- Bewegung (Tanz, Sport, Musik)
- Rollenspiele
- Raumgestaltung (Rückzugsmöglichkeiten und sichere Orte)
- Partizipation

8.4 Was sollen die Kinder im Rahmen der Sexualerziehung lernen dürfen?

Ziele der Kindlichen Sexualität

Erfahrungsbereich: Körper

- Ich fühle mich in meinem Körper Wohl
- Ich kenne die Grundlagen der menschlichen Fortpflanzung
- Ich kenne alle Körperteile und Funktionen
- Ich entdecke meinen Körper und meine Genitalien
- Ich kann Körperunterschiede erkennen
- Mein Körper ist schützenswert.
- Ich habe ein positives Bild von meinem Körper.
- Ich kann die Neugier an meinem Körper und dessen Funktionen ausleben.

Erfahrungsbereich: Bedürfnisse

- Ich kenne meine eigenen Grundbedürfnisse.
- Ich habe ein Bedürfnis danach, für mich zu sein.
- Ich kann Ja und Nein bewusst anwenden.
- Ich kann meinen eigenen Wünschen nachkommen. Ich kann etwas bewirken.
- Ich kenne Begriffe für unterschiedliche Gefühle.
- Ich habe Respekt gegenüber dem Ja und Nein anderer Mitmenschen.
- Ich kann zwischen guten und schlechten Geheimnissen unterscheiden.

- Ich erfahre, dass meine Eltern und Bezugspersonen meine Bedürfnisse angemessen beantworten.

Erfahrungsbereich: Beziehungen

- Ich kenne unterschiedliche Arten von Beziehungen.
- Ich baue Bindungen zu meiner Bezugsperson auf.
- Ich kenne Freundschaft.
- Ich kenne Vielfalt.
- Ich unterscheide zwischen für mich fremde und bekannte Menschen.
- Ich bin mir der Vielfalt von Beziehungen bewusst.
- Ich kann über meine Freundschaften und meine Familie sprechen.
- Ich baue neue Beziehungen auf und kann sie erhalten.
- Mein Gefühl von Nähe und Vertrauen gründet auf Bindungserfahrungen.

Erfahrungsbereich: Geschlecht

- Ich kenne die Bezeichnungen für die Geschlechter.
- Ich verstehe, dass ich eine eigenständige Person bin.
- Ich erfahre mein eigenes Ich und erkenne mich im Spiegel.
- Ich kann meine eigenen Zugehörigkeiten zu einem Geschlecht benennen.
- Ich habe ein positives Bild von meiner Geschlechtsidentität.
- Ich mache mir meine ersten Vorstellungen zu meiner Geschlechtsidentität.
- Ich kenne Geschlechterrollen.

Den eigenen Körper zu entdecken und anzunehmen sind wichtige Entwicklungsschritte, um ein Bewusstsein für die eigene Körperlichkeit wahrzunehmen.

Die Freiheit: Es ist erlaubt sinnliche Erfahrungen zu machen.

Die Überzeugung: es ist mein Körper, er gehört mir, ich entscheide, was mit ihm/mir passiert.

Dabei Respekt vor sich selbst und den Bedürfnissen anderer zu haben.

Die Kinder sollen befähigt werden sich zu und über den eigenen Körper zu äußern, Worte und Gesten zu haben, um deutlich machen zu können: DAS mag ich und DAS mag ich nicht.

Wir möchten den Kindern vermitteln, dass es verschiedene Familien- und Beziehungsmodelle gibt. Diese Modelle können sehr unterschiedlich sein. Es gibt nicht nur Mann und Frau, sondern u.a. auch gleichgeschlechtliche Ehen und Partnerschaften, Patchwork-Familien, Adoptiv- und Pflegeeltern sowie Familien mit nur einem Elternteil.

Wir möchten den Kindern eine wertfreie Haltung gegenüber allen bestehenden Familien und Beziehungsmodellen vermitteln und Akzeptanz schaffen für neue, individuelle Wege Partnerschaft und Familie zu leben.

8.5 Fachliche Voraussetzungen

Grundvoraussetzungen für kindgerechte Sexualerziehung und Schutz vor sexualisierter Gewalt sind geschulte und handlungsfähige Fachkräfte. Beziehungssicherheit bildet die Grundlage für kindliche Entdeckungsreisen. Eine wertschätzende und transparente Zusammenarbeit mit den Familien und Bezugspersonen bildet dabei für uns die Basis und ist wesentliche Voraussetzung.

Der Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität und den persönlichen Erfahrungen kommt dabei eine wichtige Rolle zu.

Damit:

- eine selbstreflexive Haltung eingenommen werden kann
- eigene Unsicherheiten und Stärken erkannt werden und authentisches, respektvolles, aber immer professionelles Handeln gewährleistet ist
- mit Einfühlungsvermögen und Sensibilität, auch in kritischen Situationen, Kinder ernst genommen und auf Bedürfnisse reagiert wird
- die Sprach- und Mitteilungsfähigkeit geübt und deren Bedeutung erkannt wird
- ein klarer sexualpädagogischer Standpunkt, unabhängig vom Urteil anderer, eingenommen wird
- eine lösungsorientierte Auseinandersetzung stattfindet, z.B. mit Eltern/Familien über unterschiedliche Sichtweisen und Regeln
- das kindliche Verhalten richtig eingeschätzt wird und das pädagogische Handeln darauf abgestimmt wird

8.6 Regeln/ Umgang mit kindlicher Sexualität im Kindergarten St. Maria

Aus unserem Verständnis und den Erkenntnissen über die altersentsprechende kindliche Sexualität gibt es einheitliche Regeln und Absprachen, welche uns Orientierung bei der Sexualerziehung geben.

Durch Körpererkundungsspiele lernen Kinder spielerisch ihren Körper kennen und fördern gleichzeitig die Entwicklung ihrer selbstbestimmten Sexualität. Sie erfahren nicht nur ihre persönlichen Grenzen und lernen diese einzufordern, sondern auch die Grenzen der anderen zu achten und zu respektieren.

Damit Körpererkundungsspiele und andere Entdeckungsreisen bereichernde Lernerfahrungen für alle Kinder sind, müssen klare Regeln gelten.

- Jedes Kind entscheidet selbst, ob und mit wem es seinen Körper erkunden will!
- Alle beteiligten machen freiwillig mit.
- Kinder berühren, streicheln und untersuchen sich nur so viel, wie es für sie selber und die anderen angenehmen ist.
- Keiner tut dem anderen weh!
- Kein Kind steckt einem anderen Kind etwa in den Po, in die Vagina, in den Penis, in den Mund, in die Nase oder in das Ohr.
- Ältere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene haben bei „Doktorspielen“ nichts zu suchen, es darf zu keinem Machtgefälle kommen.
- Hilfe holen ist kein Petzen!
- Stopp oder Nein heißt sofort aufhören!

St. Maria Schnaittenbach

- Unterwäsche/Windel bleiben an
- Kinder, die sich gegenseitige Erfahrungen machen, sollten auf gleicher Augenhöhe sein, entweder ungefähr gleich alt oder von der Entwicklung gleich weit!
- Eine Beobachtung der Spielsituation und ein mögliches Einschreiten durch die pädagogischen Fachkräfte ist gewährleistet.

Risikofaktoren:

- körperliche Überlegenheit
- verbale Überlegenheit
- großer Altersunterschied
- unterschiedliche Reife- (verzögerter) Entwicklungstand
- Beliebtheit oder Unbeliebtheit
- unterschiedlicher Status
- körperliche und geistige Einschränkungen

Toilettengang

Kinder, die allein zur Toilette gehen können, gehen selbstständig zur Toilette. Kinder die Hilfe benötigen, werden von uns unterstützt, jedoch achten wir darauf die Genitalien des Kindes nicht zu berühren. Das Kind ist ansonsten allein in der Toilettenkabine. Die Begleitung durch Mitarbeiter*innen oder Freunde geschieht nur auf Wunsch des Kindes. Die Kinder lernen in der Regel zu Hause, wie man sich nach dem Toilettengang säubert. Sie können jederzeit um Hilfe bitten. Wir respektieren, wenn ein Kind nur von einer bestimmten Fachkraft/Vertrauensperson auf der Toilette begleitet werden möchte und entsprechen diesem Wunsch nach Möglichkeit. Aufwertende Kommentare zu Körperausscheidungen verzichten wir. Nach dem Toilettengang waschen die Kinder ihre Hände. Dafür stehen Seife und zum Abtrocknen Handtuchspender zu Verfügung.

Wickeln und Duschen

Gewickelt werden die Kinder von einer Person ihres Vertrauens in einer ruhigen, freundlichen Atmosphäre. Um die Intimsphäre zu schützen, wird jedes Kind einzeln und ohne andere Kinder im Toilettenbereich gewickelt.

Ein Kind wird nicht gegen seinen Willen gewickelt und bestimmt, wenn möglich, die wickelnde Person. Das Wickeln wird sprachlich begleitet. Für eine entspannte Atmosphäre sind Kitzel- und Fingerspiele mit professioneller Distanz erlaubt, der Intimbereich ist dabei tabu. Falls es nötig ist ein Kind abzuduschen gelten die gleichen Regeln wie beim Wickeln. Abtrocknen und Anziehen geschieht im Waschraum, möglichst bei geschlossener Tür. Das Kind wird altersentsprechend beteiligt (abtrocknen, anziehen etc.).

Trösten, Tragen, Kuscheln

Körperkontakt ist wichtig, z.B. wenn man traurig oder müde ist, sich verletzt hat oder sich verletzt fühlt, aber auch als spontaner Ausdruck für Freude. Körperkontakt beruht auf der Freiwilligkeit und muss von allen Beteiligten gewollt sein. Einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz setzen wir bei allen Mitarbeitenden voraus.

Schlafen und Ausruhen

Wenn Kinder einen Mittagsschlaf oder eine Ausruhphase benötigen dann stehen ihnen Schlafplätze mit eigener Matratze sowie Decke und Kissen sind für jedes Kind zur Verfügung. Bei Bedarf stehen Gäste-

St. Maria Schnaittenbach

Matratzen und Bettzeug zur Verfügung. Der Ruheraum kann abgedunkelt werden. Je nach Alter und Bedürfnis der Kinder werden sie beim Einschlafen/Ausruhen durch eine vertraute pädagogische Fachkraft unterstützt, z.B. durch Lieder singen und Vorlesen, durch Hörspiele oder leise Musik, aber auch durch Handhalten oder im Arm wiegen. Der Mittagsschlaf wird zu jeder Zeit personell begleitet. Alle Kinder haben die Möglichkeit sich innerhalb der Gruppen auszuruhen. Jede Gruppe bietet eine gemütliche Ecke oder Sofa mit Kissen und Decken zum Entspannen an.

Rollenspiel

Die Kinder lernen unterschiedlichste Rollenbilder kennen. Sie dürfen sich verkleiden und jegliche Rollen übernehmen, unabhängig von den gängigen Rollenkischen. In der Entscheidung und Durchführung eines Rollenspiels wird das Kind bestärkt und ermutigt. Jungen und Mädchen müssen nicht gesellschaftlichen Normen entsprechen, sie dürfen anders sein und sich ohne Einschränkungen in verschiedensten Rollen ausprobieren. Wir sorgen für die unterschiedlichsten Requisiten. Weder von anderen Kindern noch von Erwachsenen wird es belächelt oder anderweitig verunsichert. Jedes Kind kann das sein, was es sein möchte.

Planschen und Wasserspiele

Beim Planschen oder bei Wasserspielen im Garten und im Badezimmer tragen alle Kinder, je nach Jahreszeit und Temperatur ihre Matschsachen und Gummistiefel oder Badebekleidung/Sommerkleidung. Die Eltern werden immer wieder darauf hingewiesen, dass sie ihre Kinder mit Sonnenmilch eincremen und somit vor Sonnenbrand schützen sollen. Die Kinder haben die Möglichkeit, sich beim Umziehen zurückzuziehen

8.7 Grenzverletzung und Übergriffe unter Kindern

Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung und Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.

Manchmal entwickelt sich ein Kind nicht so, wie es Eltern erwarten. Auch bezüglich seiner Sexualität kann es bei einem Kind aus unterschiedlichen Gründen dazu kommen, dass diese auf Kosten von anderen Kindern ausgelebt wird. Dies kann überall passieren. Sexuelle Übergriffe unter Kindern sind vielseitig und von unterschiedlicher Ausprägung. Wenn es zum sexuellen Übergriff unter Kindern kommt, sind immer Unfreiwilligkeit und unausgeglichene Machtverhältnisse im Spiel.

In den meisten Fällen wollen übergriffige Kinder durch die erzwungene Sexualität Macht und Überlegenheitsgefühle erleben. Es herrscht also hier eine Absicht hinter dem Übergriff.

Es gibt aber auch sexuelle Übergriffe im Überschwang, eine sogenannte Grenzverletzung, wo das übergriffige Kind kein Machtinteresse hat, sondern allein seiner sexuellen Neugier folgt. Es sind Situationen, wo gerade jüngere Kinder im Rahmen von zunächst einverständlichen sexuellen Aktivitäten die Grenzen anderer verletzen und ohne Bedenken ihren Willen durchsetzen, weil es ihnen aufgrund ihres Alters noch schwerfällt, ihre Impulse zu kontrollieren und die Bedürfnisse anderer zu respektieren. Denn dann kommt es beim betroffenen Kind zu

einer Grenzverletzung, teilweise auch erst im Spiel, wenn es merkt, dass die Neugier des übergriffigen Kindes überhandnimmt. Mit zunehmendem Alter sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass impulsiver Überschwang eine Rolle spielt

8.8 Fachlicher Umgang

Umgang mit betroffenem Kind

Das betroffene Kind hat Vorrang! Sobald ein sexueller Übergriff bemerkt wird, muss er sofort beendet werden. Dabei achten wir vor allem darauf, die Kinder zu trennen und uns dem betroffenen Kind und dem übergriffigen Kind zuzuwenden. Wenn möglich finden zeitgleich sogenannte Vier-Augen-Gespräche statt, in denen sich jedes Kind jeweils einer Erzieherin anvertrauen und sich zu dem Vorfall äußern kann. In diesem Gespräch begegnen wir dem Kind wertschätzend, achtungsvoll und ruhig. Wir verhalten uns zurückhaltend und

hören erst einmal nur zu, was das Kind uns berichtet. Hierfür lassen wir ihm Zeit und drängen es nicht. Unterbricht es seine Erzählungen und möchte nicht fortfahren, geben wir ihm die nötige Zeit und begegnen ihm ohne Vorwürfe, wenn es uns erst später über die weiteren Geschehnisse berichtet. Wir benennen ihm gegenüber unserer vollen Unterstützung und bestätigen seine Glaubwürdigkeit. Wir bestärken es darin, sich zu wehren und Hilfe zu holen.

Gespräche unter sechs Augen mit Beteiligung beider Kinder und einer Erzieherin sollten vermieden werden. Die gut gemeinte Absicht, allen Beteiligten die Möglichkeit zu geben, ihre Sicht des Geschehenen zu schildern, geht von der Annahme aus, dass zwei gleich starke Kinder am Tisch sitzen. Dies ist aber nicht der Fall! In einem solchen Gespräch würde das übergriffig gewordene Kind die stärkere Rolle einnehmen und versuchen die Verantwortung von sich zu weisen oder die Situation anders darzustellen, um Konsequenzen zu verhindern. Das betroffene Kind würde dabei das übergriffige Kind weiterhin als mächtiger erleben. Diese Dynamik führt häufig dazu, dass Mitteilungen zurückgenommen werden und das betroffene Kind sich nicht mehr gesehen fühlt oder sich die Angst vor dem übergriffigen Kind verstärkt.

Umgang mit übergriffigem Kind

In dem Gespräch mit dem Kind, das sich übergriffig verhalten hat, achten wir darauf ihm mit Achtung und Wertschätzung zu begegnen. In sachlicher Weise formulieren wir in diesem Gespräch unsere Haltung zu den Vorfällen. Wir benennen unsere Betroffenheit und drücken das, was sein Handeln ausgelöst hat, verbal aus. Die Verletzbarkeit des betroffenen Kindes soll ihm somit verdeutlicht und anschaulich gemacht werden. Wir sprechen das Vorgefallene noch einmal klar aus, um das Kind mit den Geschehnissen zu konfrontieren. Wir möchten dem übergriffig gewordenen Kind die Grenze, die es überschritten hat, deutlich vor Augen führen und ihm klar vermitteln, dass sein Handeln nicht regelkonform war und von uns nicht geduldet wird. Eine einfühlende Einsicht (Mitgefühl) von Seiten des Kindes ist wünschenswert.

Als nächsten Schritt werden passende Konsequenzen für das Handeln des Kindes gesucht und klar ausformuliert. Durch klare Konsequenzen leiten wir die „Entmachtung“ des übergriffig gewordenen Kindes ein. Dem übergriffig gewordenen Kind vermitteln wir abschließend deutlich, dass wir ihm zutrauen, sein Verhalten zu verändern und begleiten es auf seinem Weg. Im Team werden mögliche Konsequenzen für das übergriffig gewordene Kind besprochen. Wichtig ist hierbei, dass sie umsetz- und überprüfbar sind. Das betroffene und das übergriffige Kind werden über Beginn, Dauer und Ende der Konsequenzen informiert.

St. Maria Schnaittenbach

Im Alltag können z.B. folgende zeitlich begrenzte Konsequenzen für das übergriffig gewordene Kind umgesetzt werden:

- Spielen und Aufhalten nur in einsehbaren Bereichen und in Sichtweite bzw. im Blickfeld einer Erzieherin
- Übergabe des Kindes in die Bereiche durch eine Erzieherin
- keine Körpererkundungsspiele
-

In der Regel finden nach einem sexuellen Übergriff Gespräche mit den Eltern des übergriffigen und / oder des betroffenen Kindes statt. Uns ist wichtig den Eltern mit Wertschätzung, Verständnis, Offenheit und ohne Schuldzuweisungen zu begegnen. In jedem Fall möchten wir einer Eskalation entgegenwirken. Maßnahmen und Konsequenzen finden in der Einrichtung statt.



St. Maria Schnaittenbach

9 Anlaufstellen und Ansprechpartner

Stabstelle Kinder- und Jugendschutz im Bistum Regensburg

Schutz durch eine Präventionsbeauftragte

Die Träger von katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum Regensburg haben als Unterstützung zur Umsetzung des institutionellen Kinderschutzkonzeptes in ihren eigenen Strukturen eine Präventionsbeauftragte.

Frau Dr. Judith Helwig

Mo-Do 8.30 – 12.15 Uhr

Fr: 8.30 – 11.30 Uhr

Tel.: 0941 / 597-1681

kijuschu@bistum-regensburg.de

Landratsamt Amberg-Sulzbach

Frau Olga Keil

Tel. 09621 39-562

Olga.Keil@amberg-sulzbach.de

Aufsichtsbehörde:

Kreisjugendamt Amberg

Spitalgraben 3

92224 Amberg

Telefon: 09621/10 -1856

Koordinierungsstelle Frühe Hilfen (KoKi)

Adalbert-Stifter-Straße 18

92224 Amberg

Telefon: 09621/39-870

Fax: 09621/37605-327

koki@amberg-sulzbach.de

Fachberatung Caritas Regensburg

Frau Weber

0941/64081113

s.weber@caritas-regensburg.de

9. Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung

Überprüfung einmal jährlich.

Quellenverzeichnis:

- Berger, Manfred: Sexualerziehung im Kindergarten, Verlag Brandes & Apsel, 2013.
- Blank-Mathieu, Margarete: Kleiner Unterschied – große Folgen?, Reinhard Verlag, 2002.
- Freund, Ulli und Riedel-Breidenstein, Dagmar: Sexuelle Übergriffe unter Kindern, Handbuch zur Prävention und Intervention, Verlag Mebes & Noack, 2006.
- Hüsson, Dorothea: Doktorspiele und sexuelle Übergriffe unter Kindern 2007.
- Kleinstkinder 05/2009 „Kleinstkinder „Sinnliche Wahrnehmung“ Kleinstkinder „Das kindliche Spiel“
- Maywald, Jörg: Kinderschutz in der Kita, Herder Verlag, 2021.
- Maywald, Jörg: Sexualpädagogik in der Kita, Herder Verlag, 2018